

Anlage 2

zur Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) für die Ortsgemeinde Schauren vom 16.03.2009

Mit der Gesetzesänderung und der Einführung des neuen § 10 a KAG wurde ein neuer Einrichtungsbegriff geschaffen. Hiernach sollen regelmäßig sämtliche zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des gesamten Gemeindegebietes eine einheitliche öffentliche Einrichtung darstellen. Nur ausnahmsweise und wegen besonderer örtlicher Gegebenheiten besteht die Möglichkeit, dass die Gemeinde, in Wahrnehmung ihres Selbstverwaltungsrechts, die Entscheidung trifft, dass **statt** sämtlicher Verkehrsanlagen des gesamten Gemeindegebietes lediglich Verkehrsanlagen **einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile** als **einheitliche öffentliche Einrichtung** bestimmt werden.

Die Ortsgemeinde Schauren hat von dieser Entscheidungsmöglichkeit Gebrauch gemacht:

Es werden 2 Abrechnungseinheiten gebildet:

1. Abrechnungseinheit 1 wird gebildet vom Ortsteil „Alte Ortslage“
2. Abrechnungseinheit 2 wird gebildet vom Ortsteil „Ferienpark“ (Bebauungsplangebiet „Auf Hahn und Ober der Umkehr“.

Begründung:

1. Bei den beiden Ortsteilen handelt es sich um voneinander abgrenzbare Gebietsteile (siehe Lageplan Anlage 1)
2. Die Ortslage „Ferienpark“, Abrechnungseinheit 2, entstand erst mit der Grundsteinlegung im Jahre 1971. Das Gebiet wurde als „Wochenendhausgebiet“ ausgewiesen, die Zahl der Vollgeschosse wurde mit I festgesetzt.
3. Bei der Abrechnungseinheit 1 handelt es sich um die gewachsene „Alte Ortslage“, deren Straßen im Zeitraum 2001 bis 2005 ausgebaut wurden. Zu wiederkehrenden Ausbaubeiträgen wurden damals nur die Grundstückseigentümer der „Alten Ortslage“ herangezogen.

In der Abrechnungseinheit 2 wurden bisher keine Ausbaubeiträge erhoben.